

Frau Deneke für die Fraktion der PDS:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte doch anfangs die Möglichkeit nutzen, meinen Standpunkt zu Verfahrensweisen in diesem Parlament kurz darzulegen.

Das dem Parlament heute, wenigen Abgeordneten - so wie es ja vorhin schon zum Ausdruck kam - bereits gestern vorgelegte Sozialpaket beinhaltet meiner Meinung nach elementare Faktoren und Auswirkungen, die sich unmittelbar in jedem Lebensprozeß der Bürgerinnen und Bürger niederschlagen und sie mit Prozessen konfrontieren, deren - ob nun positiven oder negativen - Konsequenzen sie sich bewußt sein müssen.

Das setzt jedoch umfassende Kenntnis voraus. Hier innerhalb von weniger als 24 Stunden eine gewissenhafte Analyse oder Bearbeitung dieses Materials vorzunehmen, ist absolut unmöglich und entmündigt dieses Parlament wieder einmal mehr.

(Vereinzelte Beifall)

Mit der Vorlage dieses Sozialpaketes wird die Regierung den Nachweis antreten müssen und Versprechungen aus der Regierungserklärung einzulösen haben. Ich denke hier an diesen einen Fakt, in dem zum Ausdruck kommt: Wir bringen in den deutschen Einigungsprozeß unsere Sensibilität für soziale Gerechtigkeit ein. Vergleicht man Aussagen zur Währungs- und Wirtschaftsunion, dann stellt man nahezu Deckungsgleichheit zwischen Regierungserklärung und Staatsvertrag fest. Bei der Sozialunion hingegen gibt es große Differenzen, und gerade deshalb dürfte Zeitdruck hier wohl das ungeeignetste Mittel und der Durchsetzung von Demokratie, Qualität und in erster Linie Verantwortungsbewußtsein in der parlamentarischen Arbeit gegenüber den Wählern nicht dienlich sein.

Was immer man, zum großen Teil durchaus absolut berechtigt, über die Mängel der Gesetzgebungspraktiken der letzten Jahrzehnte sagen und denken mag, eines steht fest: Eine Verfahrensweise, bei der die Volksvertreter den Wortlaut der durch sie heute in 1. Lesung zu behandelnden Gesetzentwürfe erst am heutigen Tag erhalten, ist meiner Meinung nach bei jeglicher demokratisch-parlamentarischer Spielregeln.

Es wird deshalb auch selbstverständlich sein, daß die PDS-Fraktion die Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Arbeitsgesetzbuches kritisch und mit gesundem Mißtrauen gerade in bezug auf die in der Regierungserklärung getroffenen Aussagen analysieren wird.

Es ist unbestritten, daß eine Reihe positiver Regelungen in der vor uns liegenden Fassung verankert ist. Ich möchte aber vor allem auf wohl noch zu überarbeitende Fakten verweisen. In der Regierungserklärung vom 19. April 1990 wird die Aussage getroffen:

„Arbeitsförderung und die Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere auch für Frauen, Alleinerziehende, für Eltern kinderreicher Familien und für Geschädigte ist Ziel unserer Regierungspolitik.“

Ich stelle die Frage: Sind die in den vorliegenden Dokumenten bisher getroffenen Festlegungen ausreichend, um dem Schutz der Arbeit entsprechend den vom Ministerrat eingebrachten sogenannten Verfassungsgrundsätzen der DDR, in Artikel 6 verankert, Rechnung zu tragen?

Der Übergangscharakter der Änderung bzw. Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches zeigt sich besonders augenscheinlich bei der Regelung des Kündigungsrechtes. Einerseits wird das Kündigungsschutzgesetz der BRD voll übernommen, andererseits gelten weiterhin ergänzende Regelungen des bisherigen Arbeitsgesetzbuches der DDR. Die Fraktion der PDS unterstützt die Beibehaltung dieser ergänzenden Regelung, insbesondere zum Kündigungsschutz für unter anderem Schwerbehinderte, bei Mutterschaft, für Alleinerziehende mit Kindern bis zu drei Jahren usw.

Hier möchte ich etwas einflechten: Frau Ministerin hat Ausführungen hinsichtlich des Babyjahres bzw. des Urlaubs bei er-

krankten Kindern gemacht. Nach bisherigen Aussagen haben diese Regelungen noch bis zum 31. Dezember 1990 Wirksamkeit. Allerdings ergibt sich bereits hier die Problematik, daß die in § 47 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeiten des Abschlusses befristeter Arbeitsverhältnisse diesen besonderen Kündigungsschutz unterlaufen. Wir sprechen uns deshalb für die Streichung dieses Absatzes aus.

Gleichzeitig fordert die PDS-Fraktion die Beibehaltung der weitergehenden Regelung des AGB der DDR zum Kündigungsschutz. Marktwirtschaftliche Erfordernisse können unseres Erachtens kein Grund sein, um bisher gesetzlich fixierte Rechte außer Kraft zu setzen, Rechte, die den Schutzinteressen sozial Schwacher entgegenstehen.

An Frau Minister Schubert, leider nicht mehr anwesend, möchte ich die Frage stellen, wie wirksam sie die Interessen arbeitender Jugendlicher in die vorliegende Fassung eingebracht hat, wenn im Ergebnis sowohl der bisherige Kündigungsschutz für Jugendliche unter 18 Jahren als auch der für Facharbeiter im ersten Jahr nach Lehrabschluß wegfallen soll.

Ist Ihnen bewußt, Frau Schubert, daß ein Jugendlicher, dem im ersten Facharbeiterjahr gekündigt wird, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat? Damit ist er erneut auf die Fürsorge seiner Eltern oder auf Sozialhilfe angewiesen. Mit dieser Regelung wird Jugendlichen von vornherein die Möglichkeit einer eigenständigen ökonomischen Existenz und damit eines selbstbestimmten Lebens eingeschränkt.

Besonders abzulehnen ist aus Sicht unserer Fraktion die neu eingeführte Möglichkeit, Werkstätten bei Krankheit, Berufskrankheit, Arbeitsunfall und während des Erholungsurlaubs zu kündigen. Wir sehen darin kein zwingendes marktwirtschaftliches Erfordernis, sondern das Bestreben, Werkstätten zu disziplinieren. Kann das dem Genesungs- oder auch Erholungsprozeß dienlich sein? Es wäre interessant, die Meinung von Herrn Prof. Dr. Kleditzsch zu diesem Problem zu hören.

Konsequent muß ich auch die Frage an die Regierung stellen, wie sich diese Fakten mit der in der Regierungserklärung gemachten Aussage vereinbaren lassen. Zitat:

„Bekämpfung der zu erwartenden Arbeitslosigkeit erfordert folgende Sofortmaßnahmen: Schutz der Beschäftigten durch ein Kündigungsschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz und ein Tarifvertragsgesetz.“

Zum Thema Kündigungsrecht ergibt sich weiterhin die Frage, weshalb bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer, die für die Kündigungsfristen maßgeblich ist, die Arbeitsjahre, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Werkstätten liegen, nicht berücksichtigt werden. Angesichts der Möglichkeiten des § 39, daß Jugendliche bereits mit 14 Jahren berufstätig werden können, bedeutet das, daß ein Werkstätten mit 25 Jahren bereits mehr als 10 Jahre im Betrieb arbeitet, wodurch sich seine Kündigungsfrist auf 2 Monate erhöhen müßte. Das ist kein theoretisches Rechenexempel, sondern bedeutet in jedem Einzelfall finanzielle Verluste bei Beibehaltung der jetzt vorliegenden Fassung.

Zum Problem der Ausbildung sieht der vorliegende Entwurf vor, den bisherigen § 130 ersatzlos aufzuheben. Damit wird der Betrieb aus der Pflicht zur Berufsausbildung weitgehend entlassen. Soll hier ein rechtloser Raum entstehen, oder ist - so meine Frage an die Regierung - das Berufsbildungsgesetz der BRD an dessen Stelle zu setzen?

Mit der Umsetzung der Sozialunion wird die Regierung den Nachweis zur Einlösung von Wahlversprechungen wie auch zu Aussagen in der Regierungserklärung antreten müssen. Mit Übernahme des Wirtschafts- und Sozialsystems - so die Aussage der BRD - ist darauf zu achten, daß in Übergangszeiten notwendige Sonderregelungen getroffen werden. Eine Vielzahl hat noch Gültigkeit bis zum 31.12.1990. Aber wie geht es weiter? Zu bestimmten Gesetzen gab es dazu schon Ausführungen. Den uns zur Verfügung stehenden Zeitraum bis zur 2. Lesung des Gesetzentwurfes werden wir nutzen, um das vorliegende Sozialpaket genauer zu analysieren. Danke schön.

(Beifall bei der PDS)